

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 26.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.04.2021 Nr. 23), zuletzt geändert am 12.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.05.2021 Nr. 26)**

### Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 26.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.04.2021 Nr. 23), zuletzt geändert am 12.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.05.2021 Nr. 26) wird wie folgt geändert:

In Gliederungspunkt A. wird das Datum „04.06.2021“ durch das Datum „23.05.2021“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde hat seit Beginn der Pandemie fortwährend besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen angeordnet. Zuletzt hat sie in Ergänzung zu den landesrechtlichen Regelungen mit der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 Maßnahmen in Bezug auf das Tragen von Masken, Alkoholverboten und bezüglich der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen getroffen.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich nicht auf schulische Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 1 der Coronabetreuungsverordnung sowie Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Sinne von § 2 der Coronabetreuungsverordnung erstrecken, und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg zwar weiterhin an. Durch die bisherigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen konnte die 7-Tages-Inzidenz aber nachhaltig und signifikant unter den Wert von 100 gesenkt werden (Stand 25.04.2021: 239,8; Stand 21.05.2021: 64,4). Diese positive Entwicklung gibt berechtigten Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Neuinfektionen – auch in Zusammenhang mit der fortschreitenden Impfung der Bevölkerung – weiter abnehmen wird.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Ein Festhalten an den Schutzmaßnahmen wird vor diesem Hintergrund nicht mehr für erforderlich gehalten.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 21. Mai 2021

Sören Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Stephan*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-9009*